

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stadt Feuchtwangen

für den Vorentwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Schleifmühle“ zur Errichtung eines Batteriespeichers

Der Stadtrat von Feuchtwangen hat in der Sitzung vom 17.04.2024 den Vorentwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Schleifmühle“ zur Errichtung eines Batteriespeichers gebilligt. In gleicher Sitzung wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan wird in einem Teilbereich geändert.

Die Änderung ist erforderlich, um den Flächennutzungsplan mit den Zielen des Bebauungsplanes „Schleifmühle“, zur Errichtung eines Batteriespeichers abzugleichen.

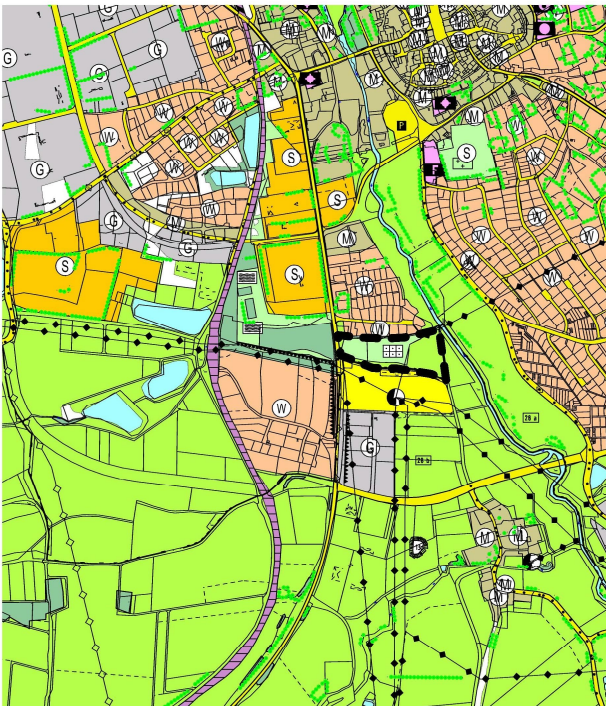
Der Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet das Flurstücks 1155 der Gemarkung Feuchtwangen.

Der Fläche wird wie folgt abgegrenzt:

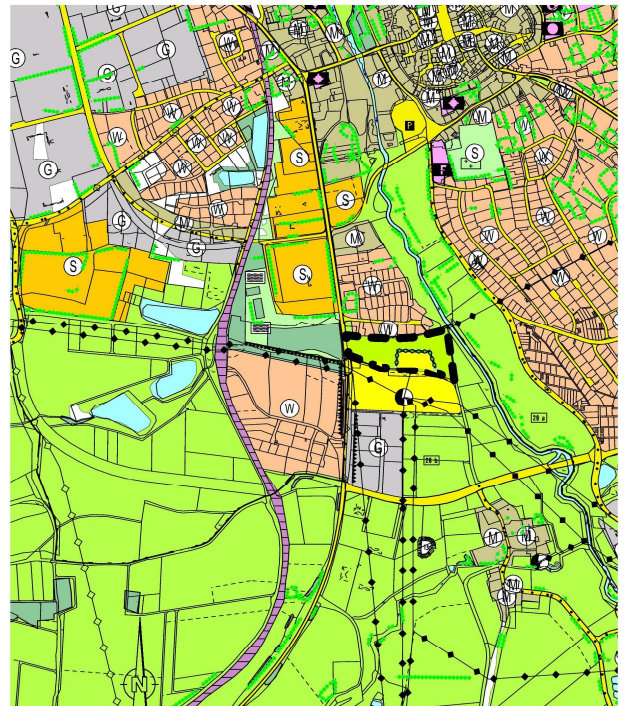
- Im Norden durch den Schleifbach
- Im Osten durch einen bestehenden Wirtschaftsweg
- Im Süden durch das Umspannwerk
- Im Westen durch die Bundesstraße B13

Der Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in folgendem Planausschnitt (unmaßstäblich) dargestellt:

Wirksamer Flächennutzungsplan



24. Änderung des Flächennutzungsplanes



Der Vorentwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Schleifmühle“ mit Begründung (Stand 17.04.2024) ist vom

13.05.2024 bis einschließlich 13.06.2024

im Internet auf der Homepage der Stadt Feuchtwangen (www.feuchtwangen.de) unter dem Reiter „leben-wohnen/bauen-wohnen/laufende-bauleitplanverfahren“ veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen im gleichen Zeitraum die Unterlagen bei der Stadt Feuchtwangen, Bauverwaltung, Zimmer-Nr. 2, Kirchplatz 2, 91555 Feuchtwangen während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist elektronisch übermittelt bzw. schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Schleifmühle“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Schleifmühle“ nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Nur bei Flächennutzungsplänen:

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Feuchtwangen, 26.04.2024

gez. Patrick Ruh
1. Bürgermeister